



Reglement Rekurskommission

Version vom 31. Oktober 2025

Die männliche Schreibweise gilt für sämtliche Geschlechter

1. Grundlage des Reglements

Die Statuten von Swiss Fencing sehen vor:

«Für alle Anliegen, die andere als in Artikel 6 genannte Verstösse betreffen, verfügt Swiss Fencing über eine Rekurskommission. Sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die keine andere Funktion bei Swiss Fencing haben dürfen».

Das hier vorliegende Reglement regelt die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Rekurskommission.

2. Wahl und Zusammensetzung

Wahl, Zusammensetzung, Wiederwahl sowie Unvereinbarkeitsbestimmung sind in den Statuten von Swiss Fencing geregelt. Die an der Vereinsversammlung von Swiss Fencing gewählten Mitglieder der Rekurskommission treffen sich nach den Wahlen zu einer konstituierenden Sitzung und bestimmen den Vorsitzenden der Rekurskommission.

3. Zuständigkeiten

In Artikel 6 der Statuten werden Verstösse gegen das von Swiss Sports Integrity erlassene Doping-Statut und Ethik-Statut genannt. Verstösse dieser Art werden durch Swiss Sports Integrity behandelt.

Verstösse gegen sämtliche andere Reglemente von Swiss Fencing werden vom jeweils zuständigen Gremium sanktioniert. Für Rekurse gegen Entscheide und Beschlüsse der vorgenannten Gremien ist die Rekurskommission zuständig.

4. Kompetenzen

Die Rekurskommission kann angefochtene Entscheide und Beschlüsse frei überprüfen. Die Rekurskommission ist nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie kann eine Sanktion verschärfen.

Die Rekurskommission kann nach Eingang eines Rekurses entscheiden, ob sie einen Einzelrichter, ein Dreier-Gremium oder ein Fünfer-Gremium ansetzt.

5. Ausstand

Ein Mitglied darf bei der Behandlung und Entscheidung eines Falles nicht mitwirken, wenn es:

- Vom Entscheid bzw. Beschluss persönlich betroffen ist
- Einer Partei sehr nahe steht, oder
- Schon vor der Einreichung des Rekurses sich mit dem Fall befasst hat oder involviert war

Muss der Vorsitzende in Ausstand treten, wird ein neuer Vorsitzender für den betroffenen Fall ernannt.

6. Form und Inhalt des Rekurses

Der Rekurs ist schriftlich an den Vorsitzenden der Rekurskommission (gemäss Website Swiss Fencing) zu richten. Er muss ausdrücklich als solcher bezeichnet, mit Adresse und Telefonnummer des Rekurrenten versehen, datiert und unterzeichnet sein. Im Rekurs muss

das Datum der Kenntnisnahme des angefochtenen Entscheids oder Beschlusses genannt werden.

Der Rekurs muss enthalten:

- Die Anträge des Rekurrenten sowie die Begründungen
- Die Bezeichnung und Beilage des angefochtenen Entscheides oder Beschlusses der Vorinstanz
- Eine Schilderung des Sachverhalts
- Die Nennung der Beweismittel

7. Sprache

Die Verfahrenssprache richtet sich nach der Sprache des eingereichten Rekurses und kann entweder Deutsch oder Französisch sein.

8. Rekursfrist

Die Frist für die Einreichung des Rekurses beträgt 30 Tage ab dem Tag, an dem der Entscheid oder Beschluss zur Kenntnis genommen wird, der zum Rekurs führt.

9. Kosten

Mit Eingang der Bestätigung der Rekurskommission, dass der Antrag form- und fristgerecht eingereicht wurde, wird ein Vorschuss von CHF 200 fällig, zahlbar innerhalb von fünf Arbeitstagen durch die rekurrierende Partei. Wird der Rekurs gutgeheissen, werden die CHF 200 zurückerstattet.

Wird der Rekurs abgewiesen oder nicht darauf eingetreten so beträgt die Rekursgebühr zwischen CHF 200 und CHF 500. Die Kosten hängen vom zeitlichen Aufwand der Rekurskommission für die Behandlung des Falles ab.

10. Fristen und aufschiebende Wirkung

Die Rekurskommission behandelt einen frist- und formgerecht eingereichten Rekurs in der Regel innerhalb von 30 Tagen.

Durch einen frist- und formgerechten Rekurs kommt für die getroffene Sanktion aufschiebende Wirkung zu.

11. Legitimation

Jede Person oder Gruppe (Team, Verein, Kader etc.) die von einem Entscheid oder Beschluss betroffen ist, kann einen Rekurs einreichen.

12. Beweisverfahren

Die Rekurskommission untersucht den Sachverhalt nach dessen form- und fristgerechten Einreichung grundsätzlich von Amtes wegen. Sämtliche involvierten Personen sind gehalten, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken (Herausgabe von Informationen und Unterlagen sowie Erteilung von Auskünften).

Die Rekurskommission gibt nach Eingang von weiteren Beweismitteln und Unterlagen den Parteien und der Vorinstanz respektive dem Beschlussgremium nach Eingang Gelegenheit zur Stellungnahme innert 10 Tagen.

13. Entscheid

Beim Entscheid berücksichtigt die Rekurskommission die schweizerische Rechtsordnung, die Reglemente, Statuten, etc. sowie ihre früheren Entscheide.

Die Rekurskommission kann den Rekursgegenstand an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückweisen oder einen neuen materiellen Entscheid fällen.

Die Beratungen der Rekurskommission sind nicht öffentlich. Die Rekurskommission stimmt über ihren Entscheid ab. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Der Entscheid wird den Parteien schriftlich eröffnet.

14. Weiterzug

Entscheide der Rekurskommission können von allen beteiligten Parteien unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte ausschliesslich beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

15. Inkrafttreten

Dieses Reglement der Rekurskommission wurde von der Vereinsversammlung am 25. November 2025 in Ittigen genehmigt. Es tritt per sofort in Kraft. Es findet auf rekursrelevante Entscheide und Beschlüsse, die nach diesem Datum ergehen, Anwendung.

Ittigen, 25.11.2025

Max Heinzer
Präsident

Sandro Reinhard
Geschäftsführer